

# RS Vwgh 1994/3/7 AW 94/15/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §3;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Bf auf Einstellung und Aufschub der Vollstreckung keine Folge gegeben und damit mittelbar auch ausgesprochen, daß das schon eingeleitete Vollstreckungsverfahren weiterzuführen ist. Der angefochtene Bescheid ist demnach einem Vollzug insoweit zugänglich, als im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die sich aus ihm mittelbar ergebende Rechtsfolge, nämlich daß die Vollstreckungsmaßnahme forstgesetzt werden könnte, für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird (Hinweis B 4.8.1988, AW 88/17/0023).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994150001.A02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)